

panischen Palaisgarten, sowie Onkel Tom's Hütte und dem Elbschlößchen auf 10 Pf. für jede der überfahrenden Personen festgestellt, während an den übrigen unten sub 5 aufgeführten Ueberfahrtpunkten bei einem Wasserstande bis Null für jede einzelne Person 10 Pf., und wenn mehrere Personen die Gondel benützen, 6 Pf. zu entrichten sind, wogegen bei einem Wasserstande von Null bis zu 1,7 Meter (3 Ellen) über Null jede Person, ohne Unterschied, ob eine oder mehrere Personen die Gondel benützen, 10 Pf. zu zahlen hat.

Bei einem höheren Wasserstande als 1,7 Meter (3 Ellen) über Null bleibt die Preisbestimmung der freien Uebereinkunft überlassen.

2. Die Gondeln sollen niemals mehr als 12 Fahrgäste, wobei jedoch Kinder unter 12 Jahren für halbe Personen gerechnet werden, zu gleicher Zeit aufnehmen.

3. Das Umkehren des Gondelführers, um noch mehrere Personen aufzunehmen, ist nicht gestattet, wenn die Gondel bereits über Gondellänge vom Ufer entfernt ist.

4. Alle Gondeln sind mit besonderen Nummern zu bezeichnen.

5. Behufs des Ueberfahrens über den Strom sind folgende Stationsorte bestimmt:

a) auf dem linken Elbufer: am Grundstücke: „Antons“ genannt, an der verlängerten Bohrwerk-Strasse für den Fall, daß die Dampfmaschine nicht im Gange sein könnte, am Elbberge, an der Ausmündung der Bachhofstrasse, an Onkel Tom's Hütte,

b) auf dem rechten Elbufer: am Schillerschlößchen, am Wiesenthore, am Japanischen Palaisgarten, am Elbschlößchen.

6. Die Zeit, während welcher an jedem dieser Stationsorte mindestens ein Gondelführer zur Aufnahme von Fahrgästen gegenwärtig sein soll, ist vom 1. April bis 31. October jeden Jahres und zwar:

während der Monate April und October von früh 7 bis Abends 6 Uhr,

während der Monate Mai und September von früh 6 bis Abends 7 Uhr und

während der Monate Juni, Juli und August von früh 5 bis Abends 9 Uhr.

7. Die Verwendung der zum Ueberfahren stationirten Gondeln am Stationsplatze zu anderen Fahrten ist untersagt.

8. Dieses Regulativ ist in allen Gondeln für Jedermann sofort ersichtlich anzuhängen.

9. Zuwiderhandlungen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen werden auf dießfallige Anzeige ernstlich geahndet.

Anmerkung. Das Regulativ über die Ausübung des Musikgewerbes im Gebiete der Stadt Dresden vom 1. Octbr. 1853, ingleichen die stadträthlichen Bestimmungen über den Gewerbetrieb der Tröbler und Pfandleiher vom 22. Novbr. 1859 und bez. 14. Aug. 1868, welche früher hier Aufnahme gefunden, sind als mit der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund von 21. Juni 1869, auf welche der Kürze halber nunmehr zu verweisen ist, nicht allenthalben in Einklang stehend, weggelassen worden.

6) Gewisse Wahrnehmungen veranlassen uns, die hiesigen Fabrikhaber auf die in der Bundesgewerbeordnung und der zu selbiger erteilten Aus-

führungsverordnung vom 16. September l. J. über die „jugendlichen Arbeiter“ enthaltenen Bestimmungen hiermit besonders aufmerksam zu machen. Diese gesetzlichen Vorschriften sind folgende:

1) Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden.

2) Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer öffentlichen, beziehentlich concessionirten Schulanstalt erhalten. Ihre Beschäftigung darf sechs Stunden täglich nicht übersteigen. Der Schulunterricht der in Fabriken beschäftigten Kinder im Alter zwischen zwölf und vierzehn Jahren muß innerhalb der Zeit von früh 6 Uhr bis Abends 7 Uhr erteilt werden.

3) Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem sechszehnten Lebensjahre in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

4) Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden. Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8¼ Uhr Abends dauern. An Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Confirmandenunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

5) Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, hat davon dem Stadtrathe, als Gewerbepolizeibehörde, Anzeige zu machen. Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslocale auszuhängen und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er alljährlich dem Stadtrathe anzuzeigen.

6) Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmäßigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat. Dieses Arbeitsbuch wird auf Antrag des Vaters oder Vormunds des jugendlichen Arbeiters von dem Stadtrath erteilt.

Hierbei haben wir insonderheit noch zu erwähnen, daß nach Vorschrift der Bundesgewerbeordnung (§ 150) derjenige, welcher, vorstehenden Bestimmungen entgegen, jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, mit einer Geldbuße bis zu fünfzehn Mark und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft-Strafe bis zu drei Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter zu bestrafen ist und daß nach einem dreimaligen Rückfalle innerhalb der letzten fünf Jahre auf den Verlust der Befugniß zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter für eine bestimmte Zeit oder für immer gegen den Contravenienten erkannt werden kann.

Zur Ueberwachung der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden wir in den hiesigen Fabriken von Zeit zu Zeit Revisionen eintreten lassen.